

**1. Nachtragssatzung**  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau die Erneuerung  
und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Niebüll  
**(Straßenbaubeitragssatzung) vom 20.01.2009**

Aufgrund es § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.07.2015 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 20.01.2009**

Die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Niebüll wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt geändert::

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1b, 2b, 3b, 4b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

**Artikel 2**

Im § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Vervielfältiger 0,05 auf 0,02 geändert.

Im § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird der Satz von:

„Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von (70m) zugrunde gelegt.“ gestrichen.

Im § 6 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz wird der Vervielfältiger 0,05 auf 0,02 geändert.

Im § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird der Vervielfältiger 5 auf 2 und  
der Vervielfältiger 0,05 auf 0,02 geändert.

Im § 6 Abs.2 Nr. 3. wird im vorletzten Satz das Wort Biogasanlagen nach dem Wort Stellplätze eingefügt.

Im § 6 Abs. 3 wird der Vervielfältiger 0,05 auf 0,02 geändert.

## **Artikel 11**

Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung::

Wird die Verrentung gem. §11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 222 AO bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird die Verrentung gem. § 8 Abs. 9 KAG beantragt, so ist der Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu einem angemessenen Zinssatz zu entrichten ist. In den Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung festzulegen. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Zinsen durch gesonderten Bescheid festzusetzen und zu erheben.

## **Artikel 3**

§ 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Personenkonten des softwaregeführten HKR-Programmes sowie den softwaregeführten Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

## **Artikel 5**

(1) Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.  
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

25899 Niebüll, den

W. Bockholt  
Bürgermeister